

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Schaden- und Leistungsmanagement
Prüfungstag	18. Oktober 2017
Bearbeitungszeit	75 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Sie sind Firmenberater der PROXIMUS Versicherung AG. Ihr Kunde ist die Frankenglück KG in Schwabach. Das mittelständische Familienunternehmen stellt Gemüse- und Obstkonserven her. Die Zutaten stammen überwiegend von Vertragslandwirten aus der Region, werden zu einem kleinen Teil aber auch importiert. Die Abfüllung erfolgt in Gläser, Dosen und Menüschalen für Fertiggerichte.

Die Risiken der Allgemeinen Sachversicherung, der Technischen Versicherungen und der Transportversicherung sind bei der PROXIMUS Versicherung AG versichert. Neben den betrieblichen Versicherungen bestehen auch Verträge für das private Belegschaftsgeschäft.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Grün, Prokuristin für das Finanzwesen des Unternehmens.

Aufgabe 2

Anlässlich eines Schadenfalles stellt sich heraus, dass die Frankenglück KG im Antrag diverse Fragen falsch beantwortet hat, die von gefahrerheblicher Bedeutung sind, was eine Annahme des Antrages nicht oder nur unter Auflagen gestattet hätte.

Erläutern Sie, wie sich dieser Umstand auf die Leistungspflicht der PROXIMUS Versicherung AG auswirkt, wenn der Antrag

- a) von einem Agenten der PROXIMUS Versicherung AG
- b) von einem Makler

aufgenommen wurde und der Vermittler die tatsächlichen Gefahrumstände bei Antragsaufnahme gekannt hat.

(20 Punkte)

(5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 2]

(25 Punkte)

- a) Die Frankenglück KG hat bei Antragstellung alle gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer gefragt hat, anzuzeigen (vorvertragliche Anzeigepflicht). Die Kenntnis des Versicherungsvertreters (Agent) ist zunächst in § 70 VVG geregelt. Danach steht die Kenntnis eines nur mit der Vermittlung eines Versicherungsgeschäftes betrauten Agenten bzw. des Versicherungsvertreters der Kenntnis des Versicherers nicht gleich.

Dieses Prinzip ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH inzwischen erheblich abgemildert worden. Relevant ist in diesem Zusammenhang die sogenannte „Auge und Ohr“-Entscheidung des BGH.

Hinweis für den Korrektor: VersR 88, 234

Der Versicherungsvertreter wird in diesem Zusammenhang als „Auge und Ohr“ des Versicherers bei der Entgegennahme des Versicherungsantrages gesehen. Was dem Versicherungsvertreter in Verbindung mit der Antragstellung gesagt und vorgelegt wird, muss sich auch der Versicherer selbst zurechnen lassen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur für solche Informationen, die der Versicherungsvertreter im Rahmen seiner dienstlichen Funktion erhält.

(20 Punkte)

- b) Die Kenntnis eines Versicherungsmaklers ist der PROXIMUS Versicherung AG auch nach der „Auge-und-Ohr“-Rechtsprechung nicht zuzurechnen, da der Makler Interessenvertreter der Versicherungsnehmerin ist.

(5 Punkte)

Aufgabe 4

Frau Grün meldet Ihnen einen Verlustschaden an einem Spezialmessereinsatz für Gemüseschneidemaschinen.

Sie erhalten folgende Informationen zu diesem Schadenfall, der im Rahmen der Warentransportpolice unter den vereinbarten Selbstbehalt fällt:

- Bezugstransport vom Hersteller in Köln zum Versicherungsnehmer nach Schwabach
- Die Sendung besteht aus einem Paket, welches in Verlust geraten ist.
- Warengewicht der Sendung: 23 Kilogramm
- Gewicht der Verpackung: 1,5 Kilogramm
- Schadenbetrag: 1.200 €
- Verkehrsträger: Paketdienstunternehmen
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Paketdienstunternehmens sehen eine Haftung für Paketverlust von pauschal 510 € oder den gesetzlichen Haftungshöchstbetrag vor, je nachdem welcher Beitrag höher ist.
- 1 Sonderziehungsrecht (SZR) entspricht in diesem Fall 1,20 €

Ermitteln Sie den gesetzlichen Haftungshöchstbetrag (in Euro) und erläutern Sie Frau Grün den konkreten Haftungsbetrag des Paketdienstunternehmens für diesen Schadenfall.

(25 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

(25 Punkte)

Der gesetzliche Haftungshöchstbetrag ist im HGB mit 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) je Kilogramm Rohgewicht der Sendung (bei einem Totalschaden) bzw. des entwerteten Teiles der Sendung (bei einem Teilschaden) festgelegt.

Rohgewicht bezeichnet das Gewicht des Gutes einschließlich der Verpackung.

Zu berücksichtigen ist in diesem Fall somit ein Warengewicht von 23 Kilogramm plus 1,5 Kilogramm Verpackungsgewicht = 24,5 Kilogramm.

8,33 Sonderziehungsrechte haben bei dem für diesen Schadenfall zutreffenden Umrechnungskurs einen Gegenwert von 10 €.

Die Rechnung lautet also: 24,5 Kilogramm · 10 € = 245 €

Das Paketdienstunternehmen haftet demnach für diesen Schadenfall mit einem Betrag von 245 €, da dies der höhere der beiden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Haftungshöchstbeträge ist und der tatsächliche Schadenbetrag mit 1.200 € noch darüber liegt.